



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. Juli 2020

Nummer 29

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>321</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>322</b>
160 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	321	162 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr	322
161 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	321		

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**160 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für  
Frau  
Lenja Sonderhoff

Letzte hier bekannte Anschrift:  
Alteburger Str. 16-18 c/o Tagesklinik  
50678 Köln

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 04. Juni 2020 - 27.1.2.3-44S0625720-2 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

**Anschrift:**  
Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
- Raum N 3063 -  
48147 Münster

**Hinweis:**  
Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 03.07.2020  
Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27  
Im Auftrag  
gez. Scholz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 321

**161 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für  
Herrn  
Ashraf Ahmed

Letzte hier bekannte Anschrift:  
Buchenhöhe 8 a  
50169 Kerpen

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 24. Juni 2020 - 27.1.2.6-44S0-154588-1- nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

**Anschrift:**  
Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
- Raum N 3063 -  
48147 Münster

**Hinweis:**  
Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 06.07.2020  
Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27  
Im Auftrag  
gez. Scholz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 321

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen****162 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr**

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2019 (GV NRW S. 218b), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), in ihrer Sitzung am 13.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2020	2021
im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 98.947.000 EUR	101.722.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 106.667.000 EUR	104.722.000 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 92.277.000 EUR	94.746.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 96.733.000 EUR	94.420.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 11.683.000 EUR	22.278.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 35.329.000 EUR	41.030.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 29.246.000 EUR	23.172.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 11.060.000 EUR	9.340.000 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf  
23.646.000 EUR      18.752.000 EUR  
festgesetzt.

*nachrichtlich: in 2020/2021 Umschuldungen*  
5.600.000 EUR      4.420.000 EUR

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.000.000 EUR      3.000.000 EUR

festgesetzt

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

7.720.000 EUR      3.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

6.000.000 EUR      6.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2020 und im Haushaltsjahr 2021 wird auf 0,68 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

**§ 7**

Die Verbandsumlage 2021 wird auch für das Jahr 2022 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2022 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2020 und 2021 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2020 und 2021 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 03.03.2020 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde im Sinne des Umlagegenehmigungsgesetzes (Uml-GenehmG) i. V. m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) die Genehmigung des Hebesatzes für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 beantragt.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2020 und 2021 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab der 30. KW im Raum 314 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und

Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, 01.07.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Hovenjürgen', with a long horizontal stroke extending to the right.

Josef Hovenjürgen MdL

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 322-323

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster